

**Satzung der Gemeinde Weilersbach
über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 26.05.2010**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4, 5, 6)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabgebühren im alten Friedhof Weilersbach

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Reihengrabstätte **9,8 €**.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Doppelgrab) beträgt bei erstmaliger Nutzung **19,6 €** pro Jahr.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Dreifachgrab) beträgt bei erstmaliger Nutzung **29,4 €** pro Jahr.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Grabgebühren im neuen Friedhof Weilersbach

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Reihengrabstätte **38,5 €**.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Doppelgrab) beträgt bei erstmaliger Nutzung **77 €** pro Jahr.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Gebühren gemäß Abs. 1 und 2 erhöhen sich für die Gräber in den Abteilungen III und IV wegen dem Mehraufwand für die mögliche Tiefenbettung um **5 €** im Jahr pro Grabstelle.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Urnenwand (Urnenstele) beträgt für den belegten Urnenplatz **71 €** im Jahr.
Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

§ 6

Grabgebühren im Friedhof Reifenberg

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein Kindergrab **6,5 €**.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Reihengrabstätte **15,5 €**.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Doppelgrab) beträgt bei erstmaliger Nutzung **31 €** pro Jahr.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Dreifachgrab) beträgt bei erstmaliger Nutzung **46,5 €** pro Jahr.
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt **140 €**.
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Träger **15 €**.
- (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte **700 €**.
- (4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt **250 €**.
- (5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt **200 €**.

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne innerhalb des Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof wird entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten für externe und interne Leistungen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteiles in Höhe von 10 v.H. festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins beträgt **26 €**.

- (3) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt **26 €**.
- (4) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen, etc.) beträgt **26 €**.
- (5) Die Gebühr für die Erlaubnis einer Umbettung beträgt **50 €**.
- (6) Die Gebühr für den Friedhofswärter (Reinigung des Leichenhauses, Öffnung und Schließung des Friedhofes und Leichenhauses, Kleinarbeiten) beträgt **41 €**.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung
 - a) des bei der Beerdigung anfallenden Grabschmuckes beträgt **67 €**,
 - b) für die Abfuhr von Erdreich beträgt **77 €**.
- (8) Die Gebühr für das Anbringen der Grabeinfassung im neuen Friedhof in Weilersbach beträgt bei erstmaliger Belegung eines Doppelgrabes 150 €, bei einem Reihengrab 135 €). Bei der zweiten und jeder weiteren Belegung des Grabes beträgt die Gebühr 80 €.
- (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Gebühren erhoben. Das für solche Leistungen zu erhebende Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.08.2001 außer Kraft.

Weilersbach, den 26.05.2010

Gerhard Amon
1. Bürgermeister